

## Einladung

zur Sitzung des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörde am Donnerstag, den **22.02.2024**  
um 15.00 Uhr im Kreishaus, **Raum Rhein**

TOP	Beratungsgegenstand	Anlage	Seite
	<b>Öffentlicher Teil</b>		
1	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßen Einladung, Anträge zur Tagesordnung		
2	Niederschrift über die Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 07.12.2023	anbei versandt	
3.1 3.2	Bericht des Vorsitzenden Beteiligung des Vorsitzenden gem. § 70 Abs. 7 LNatSchG NRW	-----	
4	Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebes in Hennef-Dambroich	Anlage 1	3
5	Errichtung einer Mehrzwecksportanlage mit einem Fußballfeld durch den SSV Merten 1925 e.V. in Bornheim-Merten	Anlage 2	9
6	Errichtung von 2 Bänken auf dem Himmerich im Naturschutzgebiet „Siebengebirge“	Anlage 3	18
7	Errichtung von Wanderkartentafeln durch den Naturpark Rheinland rund um den Rheinbacher Wald	Anlage 4	21
8	Erweiterung des Steinbruchs Imhausen, Windeck	Anlage 5	25
9	Durchführung bauvorbereitender Arbeiten zur Elektrifizierung der Bahn-Strecke „Eifelstrecke“ von Bonn bis Euskirchen	Anlage 6	28
10	Freiflächen-Photovoltaik-Konzept des Rhein-Sieg-Kreises	Vorstellung der Verwaltung	
11	Erweiterung der Anlage zu § 12 der Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates (Grundsatzbeschlüsse)	Anlage 7	32
12.1	Mitteilungen der Verwaltung  - Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Kaolingrube Oedingen“ in Wachtberg		

12.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet Siebengebirge</li> </ul> <p>Allgemeine Mitteilungen und Anfragen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Planungsstand Windenergie in Bornheim; Anfrage des LSV-Vorgebirge</li> </ul>	Anlage 8	35
	Nicht öffentlicher Teil:		
13.1	Mitteilungen der Verwaltung		
13.2	Allgemeine Mitteilungen und Anfragen		

Hinweis:

Von der Sitzung werden Tonaufnahmen erstellt.

Nach Anerkennung der Niederschrift erfolgt die Löschung der Aufnahmen.

**Zu den TOPs 4, 5, 8 und 12.1 werden den Beiratsmitgliedern und VertreterInnen über DIAS weiter Unterlagen zur Verfügung gestellt.**

Siegburg, den 07.02.2024

gez. Dr. Möhlenbruch  
(Vorsitzender)



Schmidt  
f.d.R.

Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen  
Abt.: 66.3  
Herr Schmidt

31.01.2024

**Beschlussvorlage**  
zur Sitzung des Naturschutzbeirates  
am 22.02.2024

**Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebes in Hennef-Dambroich**

Erläuterungen:

Der landwirtschaftliche Betrieb „Haus Ölgarten“ in Hennef-Dambroich beabsichtigt eine vollständige Aussiedlung des Betriebes aus der Ortslage Dambroich auf die sich im Eigentum der Antragstellerin befindlichen Fläche in Hennef, Gemarkung Söven, Flur 2, Flurstück 685. Hierdurch wird die Fläche mit einer Größe von ca. 15.000m<sup>2</sup> vollständig überplant.

Ein entsprechender Bauantrag wurde mit Datum vom 19.06.2023 eingereicht und die Maßnahmen zum Eingriff/Ausgleich sowie Artenschutz mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Eine Privilegierung nach § 35 Absatz 1 BauGB liegt vor.

Das für die bestehende Hofanlage vorhandene Pachtverhältnis wurde durch den Grundstückseigentümer gekündigt. Weiterhin entspricht der bestehende Betrieb nicht mehr den Anforderungen einer artgerechten Tierhaltung sowie den Tierschutzleitlinien. Zur Fortführung des Betriebs wäre am alten Standort eine Erweiterung erforderlich. Eine solche Erweiterung ist jedoch alleine schon aufgrund der beengten Verhältnisse nicht möglich. Eine Alternative zu dem nun beantragten neuen Standort ist nicht gegeben. Weder liegen ausreichend große Flächen im Besitz der Antragstellerin, noch war ein Erwerb solcher Flächen möglich. Dies wurde seitens der Antragstellerin glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt.

Nach Auffassung der Verwaltung ist die Erteilung einer Befreiung auf Grundlage des § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wegen einer unzumutbaren Belastung wirtschaftlicher Art möglich, da ansonsten der Betrieb gänzlich eingestellt werden müsste und die Erwerbsgrundlage der Antragstellerin wegfielen.

Der Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ weist das betroffene Grundstück als Landschaftsschutzgebiet und als Grünland mit besonderer Bedeutung für den Schutzzweck im Landschaftsschutzgebiet aus. Dort ist grundsätzlich die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Nach Ziffer 2.2 Nr. 2 f) der Ausnahmen des LP9 kann für eine Nutzungsumwandlung dieser Grünlandflächen u. a. zur Existenzsicherung eine Ausnahme erteilt werden, sofern das Vorhaben dem jeweiligen besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft und der Charakter des Gebietes nicht verändert wird. Eine Aussiedlung zur Existenzsicherung ist hier gegeben.

Aufgrund der Größe des geplanten neuen Betriebs in einem bisher von baulichen Anlagen freien Bereich wird der Schutzzweck jedoch erheblich berührt und das Landschaftsbild verändert. Die Grünlandfläche wird aus ihrer bisherigen Nutzung vollständig entnommen.

Es ist daher beabsichtigt, im Zuge der Existenzsicherung aufgrund einer wirtschaftlichen unzumutbaren Belastung für die Antragstellerin eine Befreiung von den Verboten des LP9 zu erteilen.

Durch das Büro Rietmann wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Artenschutzprüfung erstellt und verschiedene Kompensationsmaßnahmen ermittelt:

- Pflanzung von Gebüsch, Strauchhecken und Bäumen im Plangebiet
- Anlage und Entwicklung artenreicher Glatthaferwiesen.

Durch die dargestellten Kompensationsmaßnahmen sowie den Erwerb von Ökopunkten aus einem privaten Ökokonto in Hennef kann der Eingriff vollständig ausgeglichen werden.

Die Darstellung des Bauvorhabens sowie Auszüge aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan des Büro Rietmann sind den beigefügten Anhängen zu entnehmen. Weitere Unterlagen werden über DIAS bereitgestellt. Die Antragstellerin sowie das Büro Rietmann sind in der Beiratssitzung anwesend und stehen für Fragen gerne bereit.

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.**







**LEGENDE**

- Bestand (Naturraum 3)**
- BB1 Gebüsch, Einzelsträucher, mit Überwiegend standorttypischen Gehölzen, BW 16
  - BE3 Bachauen-Gehölze, BW 25
  - BF31 Baumreihe, Baumgruppe, standorttypisch, geringes Baumholz, BW 14
  - BF32 Baumreihe, Baumgruppe, standorttypisch, mittleres Baumholz, BW 15
  - EA31 Artenarme Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch, BW 12
  - HH7 Grasfluren an Böschungen, Straßen- und Wegrändern, BW 14
  - HY1 Straßenflächen, versiegelt, BW 0
  - HY2 Straßen-, Wege- und Platzflächen, unbefestigt oder geschottert, mit <50% Bewuchs, BW 3

- Schutzgebieteausweisungen**
- L Landschaftsschutzgebiet LSG-5209-0006 'Pfeiser Hügelland' (unter Verwendung der Sach- und Grafikdaten des Open.NRW-Portals des Landes NRW und des LaP Nr. 9 Rhein-Sieg-Kreis)
  - N Naturschutzgebiete NSG SU-099 'Ehemalige Grube - Gottessagen' und NSG SU-098 'Mintelplatz' (unter Verwendung der Sach- und Grafikdaten des Open.NRW-Portals des Landes NRW und des LaP Nr. 9 Rhein-Sieg-Kreis)

- Sonstige Planzöcher**
- Umwandlung, Versiegelung oder Inanspruchnahme von Flächen im Zuge der Baumaßnahme
  - Baumfällung

- Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**
- S1 Erhalt und Schutz der angrenzenden Gehölze gemäß DIN 18920 während der gesamten Bauzeit (durch einen unverrückbaren Bauzaun bzw. punktuell durch Einzelbaumschutz)
  - S2 Sträucher und Gebüsch vor Baumaßnahme auf den Stock setzen



Frau Meuser-Dornbusch	
LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN	
Ausstellung: Ölgartenhof Hennef-Dornbusch	
BESTANDS- UND KONFLIKTPLAN	
Makstab: 1:500	Datum: 25.04.2023
Plan Nr. 1	Bearbeitet: G. Mersch
<b>Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB</b> FREIRAUM - LANDSCHAFTSPLANUNG <small>SECUNDARER STR. 101 A, 50221 HÖRDTENWEG, VITTELHEIM          TEL.: 022 84 11 19 00, FAX: 022 84 11 19 07          info@rietmann-ber.de, www.rietmann-ber.de</small>	

**Plangrundlage: Öffentl. Architekten**

Diese Zeichnung und alle darin enthaltenen Daten sind Eigentum der Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB. Jede Art dieser Zeichnung darf ohne schriftliche Genehmigung der Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB nicht weiterverbreitet, kopiert, verändert oder in irgendeiner Weise öffentlich zugänglich gemacht werden. Copyright: MBG

9



### LEGENDE

**Planung (Naturraum 9)**

	BB1	Gebüsche, Einzelsträucher, mit Überwiegend standorttypischen Gehölzen, BW 15
	BD3	Intensiv beschchnittene Sträucher, standorttypisch, BW 12
	BE3	Bachauen-Gehölze, BW 24
	BF31	Baumreihe, Baumgruppe, standorttypisch, geringes Baumholz, BW 13
	BF31.1	Baumreihe, Baumgruppe, standorttypisch, geringes Baumholz, BW 10, <i>Ersatzpflanzung</i>
	BF31.2	Baumreihe, Baumgruppe, standorttypisch, geringes Baumholz, <i>Gestalterische Pflanzung</i>
	BF51.1	Obstbäume mit geringem Baumholz, BW 10, <i>Ersatzpflanzung</i>
	BF32	Baumreihe, Baumgruppe, standorttypisch, mittleres Baumholz, BW 14
	EA31	Artenarme Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch, BW 11
	FJ2	Absetzbecken und Klärbecken (Biotopflanzküranlage), BW 6
	HH7	Grasfluren an Böschungen, Straßen- und Wegrändern, BW 13
	HH7/50 %	Grasfluren an Böschungen, BW 13
	BB1	50 % Gebüsche, Einzelsträucher, standorttyp. Gehölze, BW 15
	HJ5	Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand, BW 7
	HM51	Grünfläche geringer Ausdehnung, Rasen, BW 7
	HY1	Straßen-, Wege- und Platzflächen, versiegelt, BW 0
	HY2.1	Straßen-, Wege- und Platzflächen, unbefestigt oder geschottert, mit <50% Bewuchs, BW 3
	HY2.2	Straßen-, Wege- und Platzflächen, abgedichtet, Entwässerung über Pflanzenkläranlage, BW 0

**Schutzgebietsausweisungen**

	L	Landschaftsschutzgebiet LSG-5309-0006 'Pfeiser Hügelland' (unter Verwendung der Sach- und Grafikdaten des Open.NRW-Portal des Landes NRW und des LfP Nr. 9 Rhein-Sieg-Kreis)
	N	Naturschutzgebiete NSG SU-099 'Ehemalige Grube - Gottessegen' und NSG SU-098 'Mintenzplatz' (unter Verwendung der Sach- und Grafikdaten des Open.NRW-Portal des Landes NRW und des LfP Nr. 9 Rhein-Sieg-Kreis)

**Sonstige Planzeichen**

	---	Umwandlung, Versiegelung oder Inanspruchnahme von Flächen im Zuge der Baumaßnahme
--	-----	---



**Frau Meuser-Dornbusch**

**LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN**  
Ausleitung Ölgewerhof Hennef-Dornbusch

**MAßNAHMENPLAN**  
Maßstab: 1:500 Datum: 19.1.2024  
Plan Nr. 2 Bauherr: G. Meuser

**Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB**  
FREIRAUM • LANDSCHAFTSPLANUNG  
HEDENBERG 170, 50366 AACHEN | TEL. +49 43 1 91 20 10, FAX +49 43 1 91 20 11  
info@rietmann-ber.de | www.rietmann-ber.de

**Planungsbüro: Dietrich Architekten**  
Diese Zeichnung und alle darin enthaltenen Daten sind Eigentum der Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB. Jede Weiterverbreitung oder Reproduktion ohne schriftliche Genehmigung der Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB ist untersagt. Die Haftung für Schäden, die aus der Verwendung dieser Zeichnung resultieren, ist ausgeschlossen.

Copyright 2024



- LEGENDE**
- Externe Ausgleichsmaßnahmen (externes)**
- BF32 Baumreihe, Baumgruppe, standorttypisch, mittleres Baumholz, BW 15
  - BF33 Baumreihe, Baumgruppe, standorttypisch, starkes Baumholz, BW 16
  - BF51 Obstkorn, mit geringem Baumholz, BW 12
  - EA1 Glatthaferwiese, BW 18
  - Einseit. Saatgutmischung (gebüselignes Saatgut)
  - EA31 Artenarme Intensivwiese, mäßig trocken bis frisch, BW 11/12
  - EB31 Intensivgedüngte Wiese, mäßig trocken bis frisch, BW 12
- Schutzgebietsausweisungen**
- Landschaftsschutzgebiet LSG-6208-0006 "Pfeiser Hügelrind" (unter Verwendung der Sach- und Qualitätsdaten des OpenJRMV-Portals des Landes NRW und des LfL Nr. 9 (Rhd-Übg-Krds))
  - Naturschutzgebiete NSG SU-100 "Pfelebach" (unter Verwendung der Sach- und Qualitätsdaten des OpenJRMV-Portals des Landes NRW und des LfL Nr. 9 (Rhd-Übg-Krds))



Frau Meuser-Dombach

**LANDSCHAFTSPFLIEGERISCHER BEGLEITPLAN**  
 Ausarbeitung: Dipl.-Ing. Ingrid Meuser-Dombach

**EXTERNE AUSGLEICHSMAßNAHMEN**  
 Maßstab: 1:1000 Datum: 12.02.2023  
 Plan Nr. 2 Bauwerk: 0, 0, 0

**Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB**  
 FRIEDRICH • LANDSCHAFTSPFLANZE  
 Rietmannstr. 10, 53175 Siegburg, Nordrhein-Westfalen  
 Telefon: +49 (0) 22 61 90 90-0  
 E-Mail: info@rietmann-ber.de  
 www.rietmann-ber.de

Planungsgegenstand: (Maß) Projekt: Außenanlagen  
 Dieser Plan stellt die vorgeschlagenen Maßnahmen dar, die im Rahmen der Landschaftspflege im Auftrag der Auftraggeberin Frau Meuser-Dombach erarbeitet wurden. Die Ausführung der Maßnahmen ist Sache der Auftraggeberin. Die Ausführung der Maßnahmen ist Sache der Auftraggeberin. Die Ausführung der Maßnahmen ist Sache der Auftraggeberin.

Stand: 02.03.2023

8

Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen  
Abt.: 66.3  
Herr Brase

01.02.2024

**Beschlussvorlage**  
zur Sitzung des Naturschutzbeirates  
am 22.02.2024

**Errichtung einer Mehrzwecksportanlage mit einem Fußballfeld durch den SSV Merten 1925 e.V. in Bornheim-Merten**

Erläuterungen:

Der SSV Merten 1925 e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn H. Theo Riegel, beabsichtigt die bestehende Sportanlage am Rüttgersweg in Bornheim-Merten (Gemarkung Merten, Flur 29, Flurstücke 505; 553; 555) durch die Errichtung einer Mehrzwecksportanlage mit einem Fußballfeld zu erweitern. Ein entsprechender Bauantrag wurde mit Datum der letzten Änderung vom 19.06.2023 eingereicht.

Bezüglich der weiteren Ausführungen hinsichtlich des Vorhabens wird auf die Beschlussvorlage vom 14.11.2023 verwiesen.

An den Naturschutzbeirat wurden Bedenken der Anwohnenden bezüglich des Bauvorhabens herangetragen. Im Rahmen der Beiratssitzung vom 07.12.2023 sind Fragen aufgekomen, die eine Vertagung des TOPs erforderlich machten.

Der von Herrn Dr. Pacyna überreichte Fragenkatalog findet sich im Anhang der Niederschrift der vergangenen Beiratssitzung.

Die Beantwortung der offenen Fragen findet sich sowohl im Anhang zur Beschlussvorlage (durch die UNB) als auch in den beigefügten Unterlagen (durch den Bauherrn).

Die genaue Darstellung des Bauvorhabens sowie der Landschaftspflegerische Fachbeitrag und die Artenschutzprüfung sind den beigefügten Unterlagen (Bereitstellung über DIAS) zu entnehmen. Das Vorhaben wird im Rahmen der Beiratssitzung durch den Bauherrn oder eine/n Vertreter/in vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von den Verbotstatbeständen in Landschaftsschutzgebieten des Landschaftsplans Nr. 2 „Bornheim“ für die Errichtung einer Mehrzwecksportanlage mit einem Fußballfeld durch den SSV Merten 1925 e.V. in Bornheim-Merten.**

## ANLAGE I

Beantwortung des Fragenkatalogs des Naturschutzbeirats, der der UNB in der vergangenen Sitzung am 07.12.2023 überreicht wurde, durch die UNB:

1. Flächendifferenz: Die Flächen wurden der Übersichtlichkeit halber gerundet. Die bisher unbebauten Flurstücke 553 und 555 umfassen eine Fläche von insgesamt 15.052 m<sup>2</sup>. Zusätzlich sollen auf dem bisher bebauten Flurstück Flächen in Anspruch genommen werden, sodass insgesamt eine Fläche von 16.520 m<sup>2</sup> zu betrachten ist.
2. Die externen Kompensationsmaßnahmen werden über eine Baulast gesichert. Der Bauherr beabsichtigt die Flächen durch Kauf oder langfristige Pacht zusätzlich zu sichern.  
Die Kompensationsmaßnahme orientiert sich an dem Waldbaukonzept des Landes Nordrhein-Westfalen.
3. Ob der SSV Merten im Vorfeld mit den Anwohnenden bezüglich der Erweiterungspläne gesprochen hat, entzieht sich der Kenntnis der UNB. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen eines Einzelbauvorhabens ist nicht erforderlich und nicht Prüfaufgabe der UNB.
4. Eine Beteiligung der Unteren Wasserbehörde ist erfolgt. Diese hat eine positive Stellungnahme zu dem Bauantrag abgegeben. Eine Überflutungsgefahr konnte nicht festgestellt werden.
5. Die Betrachtung der Parkplatz-Situation durch die UNB im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nicht Gegenstand der landschaftsrechtlichen Prüfung. Sollte es sich jedoch als zutreffend erweisen, dass mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege oder der Park- und Stellplätze gefahren wird oder diese dort abgestellt werden, wäre das als eigenständiger Verstoß gegen das für das dortige Landschaftsschutzgebiet geltende diesbezügliche Verbot zu ahnden.
6. Bezüglich der Mitgliederzahlen waren die der UNB vom Vereinsvorstand übermittelten Zahlen glaubwürdig und nachvollziehbar.

Frau Goldammer hat während der Beiratssitzung die Frage aufgeworfen, wie die Zaunanlage gestaltet werden soll.

- a. Bezüglich der Zaunanlage wird Seitens der UNB auf den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Kapitel 3, Seite 9; Kapitel 4, 4.4, Seite 12 und Kapitel 5 Seite 14, 3. Absatz) verwiesen.

## **Fragenkatalog des Beirats für Umwelt und Naturschutz zum Bauvorhaben des SSV Merten**

**Beantwortung durch den Bauherrn, vertreten durch Herrn H. T. Riegel:**

***Frage 1:** Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet, Differenz der Flächenangabe lt. Amt für Umwelt- und Naturschutz auf einer Fläche von 15.000 qm und lt. Landschaftspflegerischem Fachbeitrag auf einer Fläche von 16.520, Differenz = 1.520 qm*

**Antwort:** Der Bauantrag des SSV Merten bezieht sich auf die Flurstücke 553 und 555 im Flur 29 in der Gemarkung Merten. Das Flurstück 553 umfasst 10.674 qm, das Flurstück 555 umfasst 4.378 qm. Das ergibt in der Summe 15.052 qm. Die Differenz zum im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag genannten 16.520 qm ergibt sich dadurch, weil Flächen des Flurstücks 505, auf dem sich der Kunstrasenplatz befindet, an der Grenze zu den Flurstücken 553 und 555 mit in die Betrachtung einbezogen wurden.

**Frage 2:** Als externe Kompensationsmaßnahmen werden klimaresistente Waldumwandlungen auf zwei insgesamt 15000 qm großen Flächen vorgesehen. Die rechtliche Sicherung dieser in der Nachbarschaft des Vorhabens liegenden Flächen steht aus. Wurde die Maßnahme mit der Forstbehörde und den Eigentümern der Waldflächen abgestimmt?

**Antwort:** Die in Tabelle 5 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags aufgeführten Flurstücke sind im Besitz des SSV Merten (573) bzw. werden erworben, die beiden anderen Parzellen (Flurstücke 572 und 133) werden derzeit vom SSV Merten erworben, der Kaufvorgang läuft über das Notariat Dr. Worm in Bornheim.

Die in Tabelle 6 genannten Flurstücke 21 und 22 des Flurs 05 sind im Besitz von Frau Agnes Olligschläger-Lödel. Die Eigentümerin hat die schriftliche Zustimmung zur Nutzung als Ausgleichsfläche erteilt, ebenso zur Eintragung einer entsprechenden Baulast im Grundbuch.

Agnes Olligschläger-Lödel  
Oelbergstr. 15  
53332 Bornheim Hemmerich

**Waldgrundstücke Gemarkung Merten, Flur 5, Flurstücke 21 und 22**

Ich erkläre mich als Eigentümerin der obigen Grundstücke bereit, diese für Ausgleichsmaßnahmen des SSV Merten im Rahmen des Neubaus des Naturrasenplatzes am Rüttersweg 175 in 53332 Bornheim Merten zur Verfügung zu stellen.

Der Vorsitzende des SSV Merten, Herr H. Theo Riegel, ist berechtigt, die für die Eintragung einer entsprechenden Baulast notwendigen Grundbuchsätze beim Amtsgericht Bonn einzuholen.

Bornheim Hemmerich, 9.11.23

  
A. Olligschläger Lödel

Bezüglich der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen steht der SSV Merten im Austausch mit der Forstverwaltung und hat diese um Unterstützung gebeten.

#### Baumaßnahmen des SSV Merten in 53332 Bornheim Merten

H. Theo Riegel <triegel@ssv-merten.de>  
An frank.mayer@wald-und-holz.nrw.de

Antworten Ailen antworten Weiterleiten Löschen ☰

Sehr geehrter Herr Mayer,

der SSV Merten will seine Sportanlage in 53332 Bornheim Merten, Rüttersweg 175 um ein Naturrasenfeld sowie eine Open-Gym-Anlage auf den Grundstücken Flur 29, Flurstücke 553 und 555. Die Flächen grenzen an Waldgebiet bzw. an einen Waldweg.

Wir würden uns gerne mit der Forstverwaltung wegen der Abgrenzung abstimmen. Zudem müssen im Zuge der Realisierung des Projekts Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, die wir auf zwei Waldflächen in der Umgebung vorgesehen haben. Auch hier würden wir das Vorgehen gerne abstimmen bzw. fragen um Unterstützung an.

Wäre nett, wenn Sie sich rückmelden würden, falls Sie nicht zuständig sind, bitte ich um Weiterleitung unserer Anfrage. Evtl. bietet es sich an, einen Ortstermin zu vereinbaren.

mit sportlichen Grüßen  
H. Theo Riegel  
1. Vorsitzender SSV Merten  
mobil: 0152 28493300

**Frage 3:** Hat der SSV Merten im Vorfeld mit den Anwohnern der Sportanlage über seine Erweiterungspläne gesprochen?

**Antwort:** Die Einbeziehung der Anwohner erfolgte über die Stadt Bornheim im Zuge der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeit der Akteneinsicht. Teile der Anwohner haben hiervon regen Gebrauch gemacht.

Der SSV Merten hat bereits vor einigen Jahren die Anwohner zu einem Informationsgespräch und einem Austausch über die Erweiterungsabsichten bei seiner Sportanlage eingeladen; die Veranstaltung wurde von einem Vertreter der Stadt Bornheim „moderiert“. Die Veranstaltung verlief chaotisch, da sich die Anwohner untereinander völlig uneins waren. Es kristallisierten sich drei Gruppen heraus; der ersten Gruppe, durchweg Familien mit Kindern (z.T. Mitglieder im SSV Merten) gingen die Erweiterungsabsichten nicht weit genug, eine zweite Gruppe zeigte sich leidenschaftslos, und eine dritte Gruppe lehnte jegliche Maßnahmen ab, wobei sich als Begründung die Furcht vor Wertverlusten der eigenen Immobilien ergab (wurde neben der vermuteten höheren Lärmbelästigung offen genannt). Die „internen“ Meinungsunterschiede zwischen den sog. Anwohnern drohte zu eskalieren, die Veranstaltung wurde von den Anwohnern selbst abgebrochen, mit folgendem Ergebnis: die Anwohnerschaft wolle sich zunächst allein und intern beraten, welche Positionen gegenüber den Baumaßnahmen des SSV Merten formuliert werden. Man würde diese dem Verein kurzfristig mitteilen. Der SSV Merten sagte zu, seine Bauabsichten solange ruhend zu stellen, diese Zusage hat der Verein wenige Tage danach durch Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim erfüllt.

Eine gemeinsame bzw. abgestimmte Positionierung der Nachbarschaft hat es dann aber in der Folge nicht gegeben. Offensichtlich konnte eine Einigung auf der Seite nicht erzielt werden. Es ist dann eine Gruppe mit dem selbst gegebenen Titel „unmittelbar betroffene Nachbarschaft“ aktiv geworden und hat über ein Rechtsanwaltsbüro (Redeker) aus Bonn direkt einen Forderungskatalog bei der Stadt Bornheim abgegeben. Diesen Katalog hat der SSV Merten „offiziell“ nie erhalten, die zugesagte gemeinsame Positionierung der Anwohner gegenüber dem Verein steht bis heute aus.

Vor diesem Hintergrund sieht der SSV Merten keine Möglichkeit eines offiziellen und zielführenden Austauschs mit der Gruppe der „unmittelbar betroffenen Nachbarschaft“. Die übrige Nachbarschaft ist regelmäßig Gast oder als Aktive auf dem Sportgelände des SSV Merten präsent und wird dabei aktuell über die laufende Planung informiert.

**Frage 4.** Wurde geprüft, ob das Vorhaben die Überflutungsgefahr nach den erheblichen Schäden an den Häusern der Griegstr. und an der Schottgasse beim Starkregen im Juli 2021 unter Berücksichtigung des geplanten Schutzdamms an der ebenfalls 2021 stark betroffenen Ulrichstr. weiter erhöht? Wurde die Untere Wasserbehörde des Kreises vom Antragsteller in die Planung einbezogen?

**Antwort:** Vom Bauvorhaben des SSV Merten kann keine Überflutungsgefahr in Richtung Grieg- und Ulrichstr. ausgehen, da das Gelände tiefer liegt. Die Fläche für den Naturrasen liegt am höchsten Punkt 157,18 M über NN., die Griegstr. und Ulrichstr. liegen bei 160 M.

Vom geplanten Schutzdamm an der Ulrichstr. wird eine Verringerung der Überflutungsgefahr sowohl für die Griegstr. wie auch für die Fläche des geplanten Rasenplatzes des SSV Merten erwartet, weil vor dem Schutzdamm eine Rigole mit Durchstich der Tonkiesschicht errichtet werden soll, die bei künftigem hohem Wasseraufkommen durch Starkregen dieses ins Grundwasser ableitet.

Beim Neubau des Rasenplatzes sind nur geringfügige Geländebegradigungen vorgesehen (größere Maßnahmen werden von den Pipelinebetreibergesellschaften nicht akzeptiert), die die jetzige Situation nur um wenige Cm. verändern. Von der Fläche, auf der der Rasenplatz errichtet werden soll, ist beim Starkregen im Juli 2021 kein zusätzlicher Wasserabfluss in Richtung Schottgasse usw. ausgegangen, da die Pipelinebetreiber vor Jahren eine umfängliche und bestens funktionierende Drainage auf dem Gelände angelegt haben.

**Frage 5:** Die Parkplatz-Situation am Mertener Sportplatz war in der Vergangenheit suboptimal. Bei größeren Veranstaltungen wurde regelmäßig auch im angrenzenden Wald geparkt. Nun sind laut Karte (S. 19) jeweils 63 Pkw- und Fahrradstellplätze geplant. Es soll ausgeführt werden, ob diese Planung auch bei größeren Veranstaltungen ausreichend ist, um ein künftiges Parken entlang der Waldwege möglichst zu vermeiden? Gingen in die Berechnungen des Parkangebotes auch die am Spiel Beteiligten und die Wanderer ein, die von hier aus zu Ausflügen in die Waldgebiete starten?

**Antwort:** Die Stadt Bornheim hat eine „Stellplatzsatzung“. Nach dieser ist die Parkplatzsituation des SSV Merten ohne und mit Neubauvorhaben des Rasenplatzes geprüft worden (sh. beigefügtes Protokoll vom 13.9.21). Es wurde die Situation bei Trainingsbetrieb auf beiden Sportplätzen bewertet (Soll = 69 Stellplätze) sowie bei „Spiel 1. Mannschaft ohne Trainingsbetrieb auf 2. Sportplatz“ (Soll = 63 Stellplätze). In beiden Berechnungen sind 2 Stellplätze für einen Gymnastikraum einbezogen, den es aber nicht gibt, der Raum wird als zusätzliche Umkleide genutzt, da der SSV Merten seit einigen Jahren auch Damenfußball anbietet und hierfür separate Sanitäreinrichtungen erforderlich sind. Um diese 2 Plätze verringern sich also noch die Sollwerte.

Für den Fall, dass bei einem Spiel der 1. Mannschaft parallel Trainingsbetrieb auf dem 2. Sportplatz stattfindet, werden 93 Soll-Stellplätze nach der Satzung der Stadt errechnet. Diese Situation gibt es aber nicht, da Training unter der Woche und der Spielbetrieb regelmäßig sonntags stattfindet. Parallel-Spiele sonntags gibt es auch nicht, da evtl. für Sonntage angesetzte Spiele mehrerer Mannschaften hintereinander stattfinden und nicht zeitgleich.

Der Verein hat derzeit 70 „offizielle“ Stellplätze in eigenem Besitz. Damit wird das „Soll“ übererfüllt. Die in der Kalkulation der Stadt angenommenen „300 Zuschauer“ werden in max. 2-3 Spiele je Saison erreicht. Bei diesen Spielen weist der SSV Merten in der Einladung der Gastmannschaften darauf hin, dass auch der Parkplatz am Funkturm genutzt wird, der in ca. 10 Gehminuten Entfernung liegt.

Dass Besitzer von PKW unerlaubt an den Rändern der Waldwege parken, hat nichts mit der Parkplatzsituation des Vereins zu tun. Dieses „wilde Parken“ findet fast ausschließlich in den Sommermonaten statt, die PKW-Besitzer/-innen, in der Regel Wanderer und Walker/-innen, wollen sich nach ihrem Waldaufenthalt in „kühle“ Autos begeben. In praller Sonne erhitzen sich die PKW auf den ungeschützten Parkplätzen an der Sportanlage, im Wald stehen sie im Schatten. Dieses verkehrswidrige Verhalten kann nicht dem Verein angelastet werden.

**Frage 6:** Das Amt für Umwelt- und Naturschutz weist auf die steigenden Mitgliederzahlen des SSV Merten hin (S. 15). Die Nachbarschaftsinitiative Griegstr. teilte dagegen mit, die Mitgliederzahlen würden sinken. Es wird um Aufklärung gebeten.

**Antwort:** Aus der beigefügten Grafik des Landessportbundes NRW kann die Mitgliederentwicklung des SSV Merten ersehen werden.

SSV Merten 1925 e.V. - 2803004

Profil	Funktionen	Verbände	Sportstätten	Besandserhebungen	Auswertung	Benutzende
Auswertung						
Jahr	männlich	weiblich	divers	keine Angabe	Gesamt	
2015	628	236	0	0	864	
2016	617	246	0	0	863	
2017	552	262	0	0	814	
2018	554	290	0	0	844	
2019	570	286	0	0	856	
2020	547	277	0	0	824	
2021	512	267	0	0	779	
2022	465	461	0	0	926	
2023	480	475	0	0	955	

Der Rückgang in 2020 und 2021 war allein Corona-bedingt. Seitdem steigen die Mitgliederzahlen, zuletzt sogar überproportional, Ende 2023 hat der SSV Merten die Schallgrenze „1.000 Mitglieder“ überschritten.

Der Zuwachs ist seit 2022 insbesondere beim Kinderturnen und im Junioren-Fußball festzustellen, dort auch oder gerade durch Neugründung von Mädchenmannschaften. Beim Kinderturnen ist nach dem Coronabedingten Rückgang der Gruppenszahl auf 11 und der Mitglieder auf 185 die Zahl der Gruppen zum Ende 2023 auf 16 und die Zahl der Mitglieder auf auf 296 angestiegen. Das Angebot findet derzeit in den Turnhallen in Merten statt, soll aber künftig auch ins Freie auf die Open-Gym-Anlage gelegt werden, die Teil des Bauantrags ist.

Nicht enthalten sind in den Mitgliederzahlen die Kinder- und Babyschwimmkurse, der Bereich war während der Coronapandemie völlig zum Erliegen gekommen. Inzwischen führte der Verein 33 Kinderkurse durch mit drei Kursphasen im Jahr, so dass bis zu 750 Kinder das Angebot jährlich wahrnehmen und in der Regel mit Prüfungen abschließen konnten. Das Angebot des SSV Merten in diesem Bereich dürfte eins der größten dieser Art in NRW sein. Hinweis: Sämtliche Aqua-Angebote werden seit dem Jahreswechsel beim SSV Merten ausgegliedert und künftig in einem Tochterverein „ASV – Bornheim/Aqua-Sport-Verein Bornheim“ organisiert.

**Weitere Fragen:** Gibt es alternative Flächen im Ort Merten für Sport-Infrastruktur, z.B. für Sportplätze, bzw. ist danach gesucht worden.

**Antwort:** Durch die Stadt Bornheim sind seit Jahrzehnten alternative Flächen geprüft worden, ohne Erfolg. Zuletzt stand die Frage auf der Agenda, ob im Zuge des Neubaus der Gesamtschule neben einer Dreifach-Turnhalle auch Freiluftsportanlagen an der neuen Schule angesiedelt werden können. Das ist aus Platzgründen verworfen worden, auch die Möglichkeit des Baus eines Bewegungsbeckens für Aqua-Angebote und Schulschwimmen wurde als nicht realisierbar eingestuft.

Seitens des SSV Merten wird das sehr bedauert, weil die Sportanlage am Rüttersweg 175 am Waldrand ziemlich abgelegen ist und nur beschwerlich zu erreichen ist; die Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist schlecht, so dass die Erreichbarkeit für auswärtige Sportwillige oft ein KO-Kriterium sind.

Auf der anderen Seite muss gesehen werden, dass auf der Sportanlage/Sportplatz (Ersterrichtung 1928) über die Jahre eine gewachsene und qualitativ sehr gute Infrastruktur entstanden ist. Würde man jetzt alternative Anlagen in Entfernung im Talbereich des Ortes ansiedeln, würden aufwendige Doppelstrukturen entstehen.

Anlage 3  
zu TOP 6

Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Abt.: 66.3  
Herr Thomas

Datum  
23.01.2024

**Vorlage**  
zur Sitzung des Naturschutzbeirates  
am 22.02.2024

**Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ in den Städten Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 08.05.2012**

**hier: Errichtung von zwei Bänken auf dem Himmerich**

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 20.01.2024 beantragte der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft eine Befreiung für die Errichtung von zwei Bänken auf dem Himmerich im Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ in Bad Honnef.

Die Bürgerstiftung Bad Honnef, eine Stiftung mit dem Ziel, gemeinnützigen Zwecke wie z. B. Soziales, Wissenschaft, Kultur, Sport, Umwelt- und Denkmalschutz im Stadtgebiet Bad Honnef zu fördern, ist an das Regionalforstamt herangetreten mit dem Angebot, den Neubau von Bänken auf dem Himmerich-Plateau finanziell zu unterstützen. Das Himmerich-Plateau wird wegen seiner hervorragenden Aussicht von vielen Honnefer Bürgern besucht. Aktuell stehen auf dem Plateau zwei Bänke mit „kurparkähnlichem“ Charakter. Den jetzigen Zustand entnehmen Sie bitte den beigefügten Bildern.

Die Bürgerstiftung Bad Honnef möchte in ihrem Jubiläumsjahr 2024 (20 Jahre Bürgerstiftung) eine der Umgebung angepasste Sitzbank oder Sitzgruppe spenden. Die aktuell dort stehenden beiden Bänke erfüllen diese Funktion nicht. Außerdem reichen diese beiden Bänke nicht aus, so dass insbesondere im Sommer bei starkem Besucherandrang viele Gruppen im Gelände auf dem Boden sitzen und dort picknicken. Die beiden bestehenden Bänke sollen durch zwei neue Bänke von jeweils 4,50 m Länge der Bauweise, wie sie auf dem ebenfalls beigefügten Bild zu sehen ist, ersetzt werden. Die beiden Bänke stehen an der gleichen Stelle wie die bisherigen Bänke. Durch die Kombination von Sitzbank und Tischplatte ist die Möglichkeit zum Rasten und Picknick in geordneter Form mit Blick in Richtung Rheintal und Eifel möglich.

Der Himmerich befindet sich inmitten des Naturschutzgebietes „Siebengebirge“ und somit im Geltungsbereich der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“, Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis in der Fassung vom 08.05.2012 (NSGVO). Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NSGVO ist es im geschützten Gebiet grundsätzlich verboten, bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern. Das beantragte Vorhaben kann somit nur durch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 9 NSGVO genehmigt werden. Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, der Antragstellerin aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine solche Befreiung zu erteilen.

(18)

Das öffentliche Interesse ergibt sich aus den folgenden Aspekten:

Zum einen wird aus naturschutzfachlicher Sicht durch den Bau der beiden neuen Bänke die „Sitzkapazität“ auf dem Himmerich verdoppelt. Dies führt dazu, dass weniger Menschen abseits der Bänke im freien Gelände auf Decken picknicken werden. Somit wird die Besucherlenkung an diesem Standort verbessert.

Der Himmerich ist zudem für die Bad Honnefer Bevölkerung von großer kulturhistorischer Bedeutung. Der ehemalige dortige Steinbruch wurde 1910 von dem Bad Honnefer Bürger Herrn Modersohn gekauft und stillgelegt und der Bad Honnefer Hausberg somit gerettet. Die damals noch bestehende Steinbruchhütte wurde zunächst als Jagdhütte genutzt und ab 1920 an die Kölner Ortsgruppe der Naturfreunde gepachtet. Anfang der 1920er-Jahre wurde dort eine zweite Hütte errichtet. Beide Hütten boten umfassende Schlafmöglichkeiten, der Himmerich war als Ausflugsort sehr beliebt. Im Jahr 1933 bestand von den Nationalsozialisten der Plan, auf dem Himmerich ein großes Separatisten-Denkmal in Erinnerung an die Separatistenkämpfe im Siebengebirge 1923 zu errichten. Die beiden Hütten der Naturfreunde wurden von den Nationalsozialisten zerstört. Zum Bau des Denkmals kam es dann aber nicht. Nach 1945 klagten die Naturfreunde eine Entschädigung ein und hatten die Absicht, die dortigen beiden Hütten wieder neu zu errichten. Erst 1965 wurden die Rechtstreitigkeiten beendet, der Wiederaufbau der Hütten wurde aus naturschutzfachlichen Gründen abgelehnt. Die Naturfreunde bekamen eine Abfindung und errichteten am Rande des Königsforstes eine neue Hütte. An die Geschichte der Naturfreunde erinnert heute ein kleiner Gedenkstein mit einer Infotafel auf dem Plateau. Ein Besuch dort stärkt somit das Heimatgefühl und appelliert an den schonenden Umgang mit der Natur.

Darüber hinaus wird im Rahmen von Waldführungen durch das Regionalforstamt im Bereich Staatswald Himmerich dieser Ort regelmäßig aufgesucht, um über die Historie des Siebengebirges, die Geologie und das besondere Trockenbiotop der Felswand zu informieren. Dazu bieten die geplanten neuen Bänke eine gute Ausgangsmöglichkeit, insbesondere für Schulklassen, die diese Sitz-/Tischkombination als Schreibunterlage beim Ausfüllen von Fragebögen oder sonstigen Notizen nutzen können.

Bei Gegenüberstellung der beschriebenen Bedeutung des Himmerichs als Teil des Siebengebirges mit den negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft kommt die Untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass das genannte öffentliche Interesse im vorliegenden Fall überwiegt und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von den Verbotsvorschriften der NSGVO somit erfüllt sind. Nachteilige und nachhaltige Auswirkungen auf das Naturschutz- und FFH-Gebiet Siebengebirge sind durch die beantragte Maßnahme nicht zu erwarten, auch weil die neuen Bänke schwer genug sind und daher nicht einbetoniert, sondern ggf. lediglich durch Ketten gesichert werden müssen.

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“.**



**Aktuelle Situation:**



**Geplante Bänke:**



Anlage 4  
zu TOP 7

Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Abt.: 66.3  
Herr Thomas

Datum  
23.01.2024

**Vorlage**  
zur Sitzung des Naturschutzbeirates  
am 22.02.2024

**Befreiung von den Verboten der Landschaftsplans Nr. 4 „Meckenheim, Rheinbach, Swisttal“, Satzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 05.07.2005**

**hier: Errichtung von Wanderkartentafeln rund um den Rheinbacher Wald**

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 30.11.2023 beantragte der Zweckverband Naturpark Rheinland eine Befreiung für die Errichtung von 5 Wanderkartentafeln im und rund um den Rheinbacher Wald. Der Naturpark Rheinland überarbeitet gerade das Wanderwegenetz im Bereich des Bonner Kottenforst und beginnt dort demnächst mit der Ausbringung der dazugehörigen Infrastruktur. Im Zuge dessen entsteht ein neues Wanderkartentafelbild, das das gesamte südliche Verbandsgebiet des Naturparks Rheinland umfasst. Dargestellt werden darin u.a. Wachtberg, Bonn, Alfter, Meckenheim, Rheinbach und Euskirchen sowie entsprechende Kontaktdaten und Regeln zum korrekten Verhalten in der Natur.

In der Vergangenheit wurden mit der „Rheinbacher-Wald-Runde“ und der „Tomburg-Runde“ durch den Naturpark in Zusammenarbeit mit dem Eifelverein Rundwanderwege auf bereits bestehenden Wanderwegeverläufen im Gelände ausgeschildert. Nun sollen darauf aufbauend rund um Rheinbach 15 Wanderkartentafeln ausgetauscht bzw. neu aufgestellt werden, wovon 13 Standorte zur Stadt Rheinbach und ein Standort zur Stadt Meckenheim gehört. In der Regel werden die Tafeln an Einstiegsstellen ins Wandernetz, wie Wanderparkplätze oder ÖPNV-Haltestellen, aufgestellt.

Fünf dieser Wanderkartentafeln befinden sich innerhalb der durch den Landschaftsplan Nr. 4 „Meckenheim, Rheinbach, Swisttal“ (LP 4) festgesetzten Naturschutzgebiete 2.1-14 „Rheinbacher Wald“ bzw. 2.1-16 „Altendorfer und Hilberather Bach“. Alle fünf Tafeln sollen auf offiziell ausgewiesenen Parkplätzen errichtet werden. Eine Übersichtskarte aller Schilderstandorte (die in Naturschutzgebiet befindlichen Standorte sind rot markiert) sowie ein Beispielfoto einer Wandertafel, die mit sog. „Gotischen Trägern“ ohne Beton im Boden befestigt werden, finden Sie im Anhang.

Gemäß Ziffer 2.1 Nr. 3 der Verbote des LP 4 ist es im geschützten Gebiet u.a. verboten, Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind. Das beantragte Vorhaben kann somit nur durch die Erteilung einer Befreiung gemäß Ziffer 2.1 des LP 4 i.V.m. § 67 BNatSchG genehmigt werden. Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, dem Antragsteller aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine solche Befreiung zu erteilen.

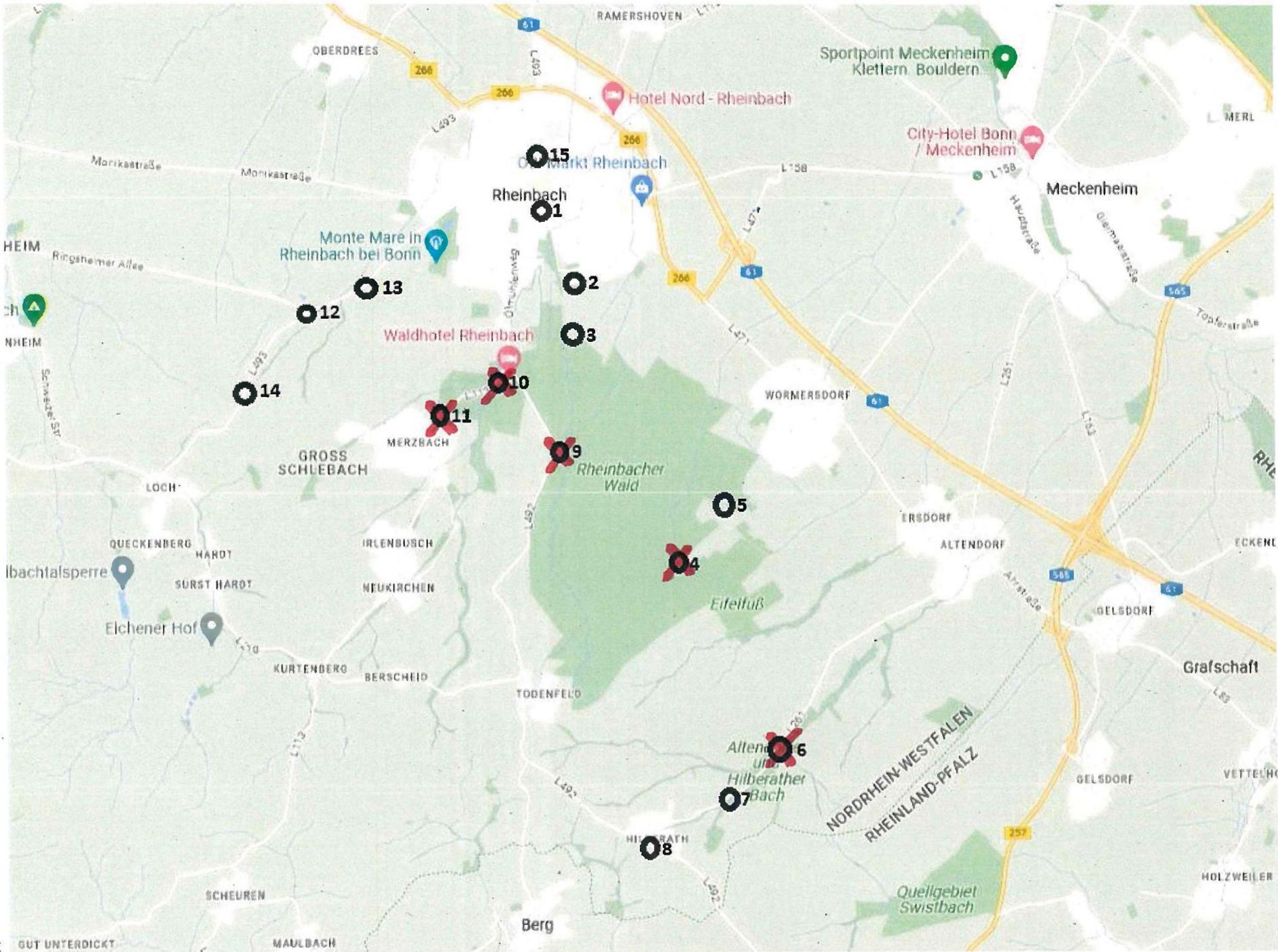
Das öffentliche Interesse ergibt aus der Verbesserung der Besucherlenkung im Schutzgebiet. Durch direkt an den Wanderparkplätzen aufgestellten Schilder können sich die Erholungssuchenden direkt bei Ankunft im Naturschutzgebiet über die für das Betreten zulässigen Wege informieren. Darüber hinaus werden sie, wie bereits oben erwähnt, auf den Tafeln über die Regeln zum korrekten Verhalten in der Natur informiert.

Bei Gegenüberstellung der oben genannten Verbesserungen für die Besucherlenkung im Naturschutzgebiet mit den negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft kommt die Untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass das genannte öffentliche Interesse im vorliegenden Fall überwiegt und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von den Verbotsvorschriften des LP 4 somit erfüllt sind. Nachteilige und nachhaltige Auswirkungen auf die betroffenen Naturschutzgebiete sind durch die beantragte Maßnahme nicht zu erwarten, die Eingriffe sind aufgrund der Installation der Schilder ohne Beton minimal.

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von den Verboten von den Verboten der Landschaftsplans Nr. 4 „Meckenheim, Rheinbach, Swisttal“.**









Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen  
Abt.: 66.3  
Fr. Säglitz

29.01.2024

**Beschlussvorlage**  
**zur Sitzung des Naturschutzbeirates**  
**am 22.02.2024**

**Erweiterung des Steinbruchs Imhausen, Windeck**

Erläuterungen:

Die Basalt-Actien-Gesellschaft, Zweigniederlassung Bergisch-Westerwälder Hartsteinwerke, beabsichtigt, den Grauwackesteinbruch Imhausen in Richtung Norden zu erweitern und hat dafür bei der unteren Immissionsschutzbehörde einen immissionsschutzrechtlichen Antrag gestellt (Lage siehe Anhang 1 und 2). Da das immissionsschutzrechtliche Verfahren nach § 16 BImSchG Konzentrationswirkung hat, ist keine eigenständige naturschutzrechtliche Befreiung erforderlich.

Der bereits für den vorhandenen Steinbruch genehmigte Termin für die Fertigstellung (Abschluss) der Rekultivierung, der 31.12.2041, wird sich durch die beantragte Norderweiterung nicht ändern, wohl aber die Dauer des aktiven Abbaus innerhalb der „Genehmigungsdauer“.

Bei den von der Erweiterung betroffenen Flächen handelt es sich um Fichten-Kahlschlag, Windwurfflächen, verschiedene Laubwaldflächen (überwiegend mittleres Baumholz), Mischwald sowie eine mäßig artenreiche Fettwiese. Ferner wird die bestehende, innerhalb der bisherigen Abbaugrenze stehende Steinbruchwand Richtung Norden verschoben. Die Biotoptypenkartierung ergibt sich aus Anhang 4 und 5.

Für den Waldverlust durch den Abbau ist eine Ersatzaufforstung unmittelbar angrenzend vorgesehen (Anhang 3 und 7).

Es wurden artenschutzrechtliche Kartierungen und Prüfungen durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommen, dass es unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG kommt (Anhang 6, 8, 9, 10).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Steinbruch Imhausen“ nicht zu erwarten ist (Anhang 11).

Die Rekultivierung des vorhandenen Steinbruchs sieht als Ziel „Naturschutz“ vor, welches auch in dem Erweiterungsbereich vorgesehen ist (Anhang 3 und 7).

2005 wurde zwischen dem Land NRW, dem Rhein-Sieg-Kreis und der Betreiberin eine „vertragliche Vereinbarung ... zum Schutz des FFH-Gebietes...“ abgeschlossen, in der es primär um Maßnahmen zum Erhalt der melderlevanten Gelbbauchunke während der Arbeiten vor Ort geht. In dieser Vereinbarung wurde vereinbart, dass i.d.R. einmal jährlich eine Begehung des Gebietes erfolgt (Teilnehmer u.a. LANUV, anerkannte Naturschutzverbände, Betreiberin HNB und UNB). Bei diesen Begehungen sowie weiteren Kontrollen der Naturschutzbehörde (im Zusammenhang mit Kartierungen seltener Arten im NSG) ergab sich bisher, dass der Betrieb im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz vorbildlich agiert. Über die jeweilige Genehmigungslage hinausgehende Wünsche seitens der Biologischen Station und der UNB zum Schutz vorkommender Arten wurden von der Betreiberin bisher immer kurzfristig umgesetzt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der laufende Betrieb unter den in den Antragsunterlagen genannten Voraussetzungen die Vorkommen der im Steinbruch vorkommenden gefährdeten Arten nicht schädigt, sondern zu deren Erhalt und Förderung substantiell beiträgt. Das Maßnahmenkonzept für das FFH-Gebietes „Steinbruch Imhausen“ führt dazu aus: „Grundsätzlich ist der aktive Betrieb des Steinbruchs für die Zielarten ... der entscheidende Überlebensfaktor.“

Von dem Vorhaben sind das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Much sowie in den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“ im Bereich der Erweiterungsfläche (siehe Anhang 5) sowie das Naturschutzgebiet „Steinbruch Imhausen“ (aufgrund der Verschiebung der Abbauwand) betroffen (Anhang 3 und 12).

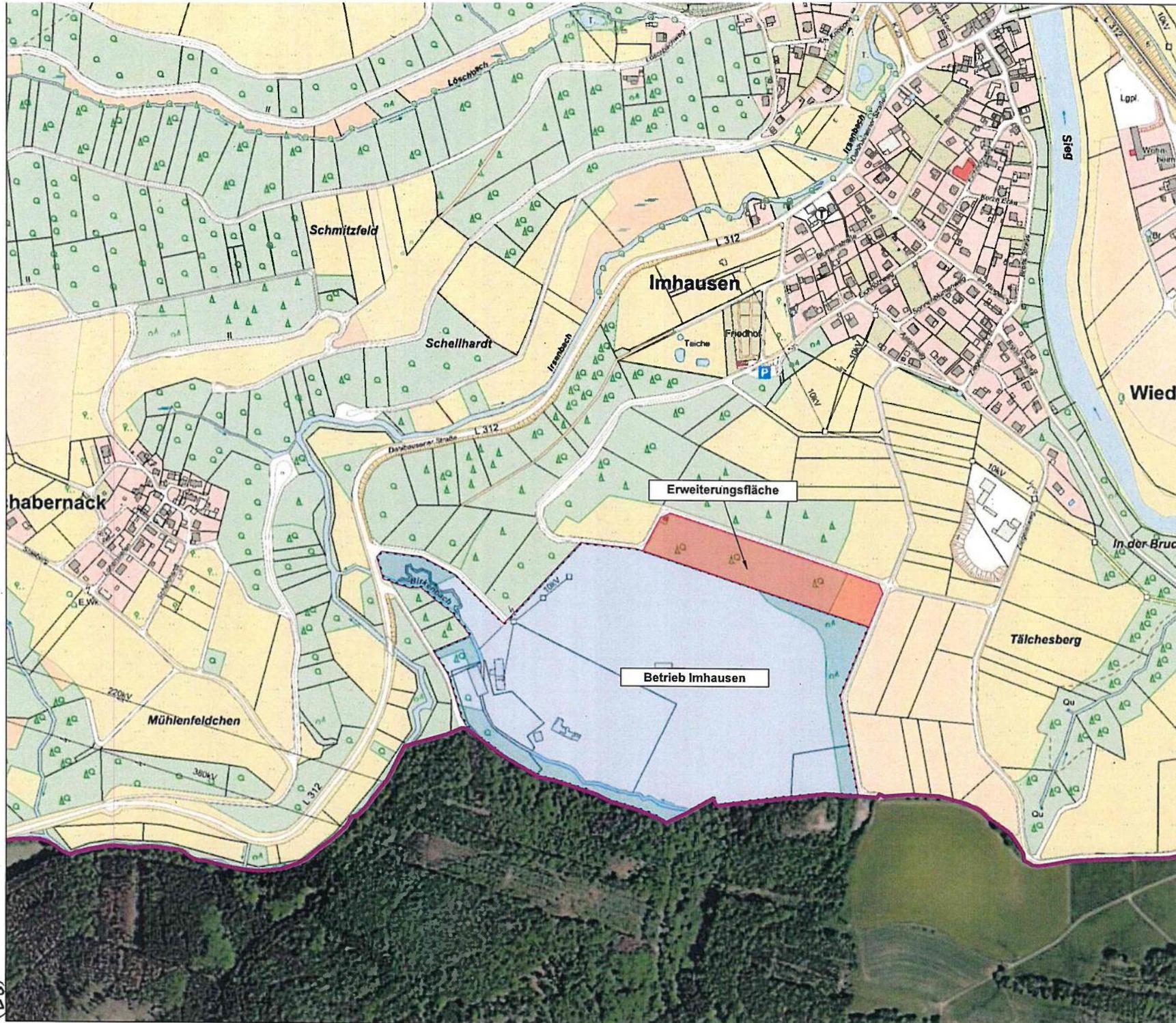
Die UNB sieht aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung als gegeben an und erhebt daher keine Bedenken gegen die geplante Erteilung der Befreiung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid.

Die naturschutzfachlichen Auszüge aus den Antragsunterlagen sowie Abgrenzungskarten werden über DIAS zur Verfügung gestellt (Anhang 1 bis 12).

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.**





## Zeichenerklärung

- Genehmigter Bereich - Steinbruch Imhausen
- Erweiterungsfläche - Steinbruch Imhausen
- Grenze Bundesland NRW

Imhausen

Erweiterungsfläche

Betrieb Imhausen

Schmitzfeld

Schellhardt

Wied

habernack

Mühlenfeldchen

Tälchesberg

Sief

Anlage 2

BERGISCH-WESTERWÄLDER HARTSTEINWERKE  
 ZN der BASALT-ACTIEN-GESELLSCHAFT Lindehausenstraße 20 53545 Linz/Rhein



Auszug aus amtlicher Basiskarte NRW

Erweiterung des Steinbruchs Imhausen  
 §16 BImSchG - wesentliche Änderung

Datum: 29.03.2023	Betrieb: Imhausen
Name: Wehnert	Maßstab: 1:5000

(29)

Amt für Umwelt- und Naturschutz

30.01.2024

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Herr Weber

**Beschlussvorlage**  
**zur Sitzung des Naturschutzbeirates**  
**am 22.02.2024**

**Durchführung bauvorbereitender Arbeiten zur Elektrifizierung der Bahnstrecke  
„Eifelstrecke“ von Bonn bis Euskirchen**

Erläuterungen:

Durch die Starkregenereignisse im Juli 2021 wurde u.a. die Eisenbahnstrecke 2645 „Voreifelbahn“ zwischen Bonn und Euskirchen stark beschädigt. Die Deutsche Bahn plant im Zuge der Wiederherstellung auch die Elektrifizierung der bisher nicht elektrifizierten Strecke. Hierfür sollen entlang der Bahnstrecke in einem Abstand von ca. 70 Metern Masten aufgestellt werden, die die elektrischen Oberleitungen tragen.

Im Vorfeld der Baumaßnahme zum Aufstellen der Masten, die für die Jahre 2025 und 2026 vorgesehen ist, sind bauvorbereitende Maßnahmen durchzuführen um Baugrunduntersuchungen, Kampfmittelondierungen, Handsuchschachtungen und mögliche Baustelleneinrichtungsflächen zu sondieren. Abgesehen von den Baustelleneinrichtungsflächen finden alle Arbeiten innerhalb eines eng begrenzten Raumes um die potenziellen Maststandorte herum statt. Lediglich die Baustelleneinrichtungsflächen liegen außerhalb der Maststandorte und werden auf bereits versiegelten Flächen zum Abstellen der Baugeräte während der Arbeitspausen eingerichtet.

Die zu untersuchenden Standorte liegen alle innerhalb des Gleiskörpers im Bereich des Schotterbetts. Schutzgebiete sind durch die Untersuchungen nicht betroffen bzw. von keinem Verbot berührt. Lediglich zwei Standorte liegen innerhalb des Naturschutzgebietes „Waldville“. Die bauvorbereitenden Arbeiten werden alle vom Gleis aus durchgeführt. Hierfür sind die Sperrzeiten für den Bahnverkehr einzuhalten.

Die Voreifelstrecke verläuft von der Stadtgrenze zu Bonn durch Alfter, Meckenheim, Rheinbach und Swisttal. (siehe Anhang)

In Alfter, kurz vor der Gemeindegrenze zu Meckenheim ist das Naturschutzgebiet „Waldville“ über den Bahnkörper hinweg ausgewiesen worden. Ein ca. 100 Meter langes Teilstück der Bahntrasse ist Naturschutzgebiet. In diesem Abschnitt müssen zwei potenzielle Maststandorte untersucht werden. (siehe Anhang)

Im Naturschutzgebiet ist es u.a. verboten Bohrungen vorzunehmen. Zur Überwindung des Verbotes ist eine Befreiung von der ordnungsbehördlichen Verordnung „Waldville“ erforderlich, da die Verordnung keine Ausnahmemöglichkeit vorsieht. Auch bestehen keine Alternativen, da für Oberleitungen eine Spannweite von mehr als 100 Metern, um sie außerhalb des Schutzgebietes errichten zu können, technisch nicht realisierbar sind.

Zunächst werden per Handschachtung die Standorte in geringer Tiefe nach vorhandenen Kabeln durchsucht. Anschließend wird durch einen auf dem Gleis fahrenden Bagger ein ca. 12 cm großes Loch gebohrt. In dieses wird eine Sonde eingelassen um in Bohrungsnähe nach metallischen Gegenständen (Kampfmitteln) zu suchen.

Die Baugrunduntersuchung wird mittels Rammsondierung und Rammkernsondierung durchgeführt. Beide Verfahren werden durch handgeführte Geräte im Bereich der Maststandorte ausgeführt. Alle Arbeiten dauern pro Maststandort maximal 3-4 Stunden.

Die Bohrpunkte werden vorab von attraktiven Habitatalementen für Reptilien bearbeitet und erforderlichenfalls eingehaust, um eine Rückwanderung von Tieren zu unterbinden.

Weiterhin werden angesichts der vorgesehenen Arbeitszeiten im Bereich des Naturschutzgebietes (Zeitspanne 6. bis 20. April 2024), die durch die Sperrzeiten der DB begründet sind, zusätzlich an den beiden Untersuchungsstellen eine temporäre Lärm- und Sichtschutzwand aufgebaut. Dadurch können Beeinträchtigungen von in der Nähe vorkommenden Arten verhindert werden. Aufgrund der kurzen Dauer der Arbeiten an den jeweiligen Standorten, ist eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten auszuschließen.

Die FFH- und Vogelschutzgebiets-Vorprüfung kommt ebenfalls zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete nicht beeinträchtigt sind, da Lebensräume durch die Maßnahmen nicht berührt werden, störungsempfindliche Arten im Nahbereich der Eisenbahntrasse mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen und die Vermeidungsmaßnahmen den Schutz der Erhaltungsziele der FFH- und des Vogelschutzgebietes sicherstellen.

Das Angebot eines attraktiven ÖPNV unter Reduzierung von Immissionen durch Umstellung von Dieseltriebwagen auf Elektrobetrieb stellt ein hohes öffentliches Interesse bzgl. des Mobilitätsangebotes wie auch der klimaverträglichen Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs dar. Vertretbare Alternativen bestehen nicht. Da mit den Bohrungen nur geringe Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden sind, wird die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung gesehen.

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.**



# ANHANG

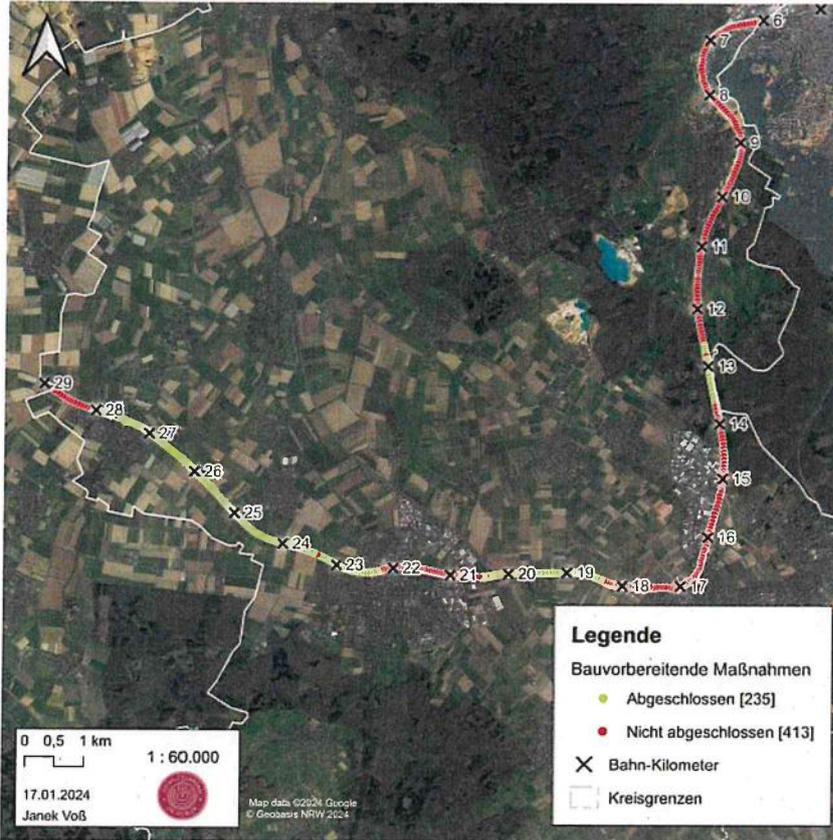


Abbildung 2: Bauvorbereitenden Maßnahmen an potenziellen Maststandorten im Jahr 2024 entlang der Voreifelbahn (Strecke 2645) innerhalb des Rhein-Sieg-Kreis (Bahn-km 6,1 bis Bahn-km 28,8)

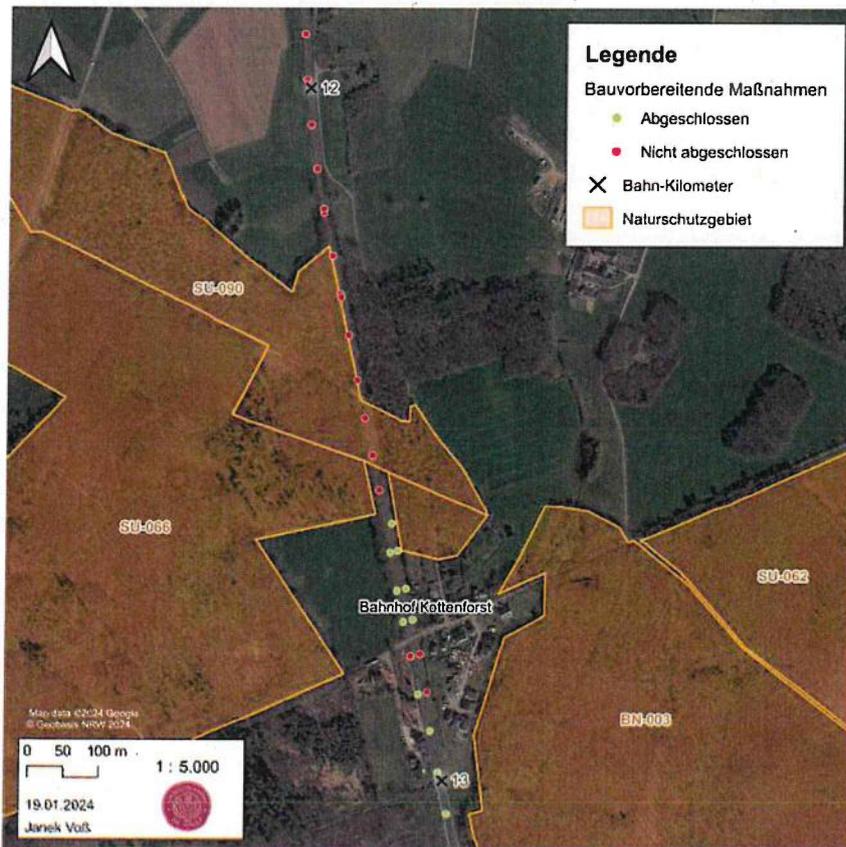


Abbildung 8: Naturschutzgebiete im Bereich des Bahnhof Kottenforst (Bahnstrecke 2645) innerhalb des Rhein-Sieg-Kreis

Anlage 7

zu TOP 11

Amt für Umwelt- und Naturschutz

31.01.2024

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Rüter

**Beschlussvorlage**  
zur Sitzung des Naturschutzbeirates  
am 22.02.2024

**Erweiterung der Anlage zu § 12 der Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates  
(Grundsatzbeschlüsse)**

Erläuterungen:

In Genehmigungsverfahren für Vorhaben in Schutzgebieten kommt es regelmäßig zur Erfüllung von Verbotstatbeständen von Festsetzungen in Landschaftsplänen oder in ordnungsbehördlichen Verordnungen, welche jedoch nicht zu nennenswerten Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzzwecks führen. Dies ist aufgrund der Reglungsdichte besonders in Naturschutzgebieten der Fall. Zumal ältere Landschaftspläne und Verordnungen zur Überwindung nur die Möglichkeit einer Befreiung bieten, werden trotz geringer Auswirkungen aufwendige Verfahren mit Beteiligung des Naturschutzbeirates erforderlich. Von einer Beteiligung der Naturschutzverbände kann hingegen gemäß § 66 Abs. 2 LNatSchG abgesehen werden, wenn keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Für diese Fälle sieht § 12 der Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates die Möglichkeit von Grundsatzbeschlüssen vor. Die Verwaltung schlägt vor und bittet zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren, folgende Sachverhalte dort mit aufzunehmen:

**Durchführung von Bohrungen**

In der Vorplanung von Infrastrukturmaßnahmen werden regelmäßig Baugrunduntersuchungen erforderlich. Diese erfolgen vielfach in Form von Bohrungen oder Kernsondierungen, die mit Geräten ausgeführt werden, welche z.T. von Hand geführt werden

oder auf kleineren Fahrzeugen/Anhängern montiert sind. Unter Beachtung geeigneter Schutzmaßnahmen (z.B. Bodenschutzplatten, Witterungsvoraussetzungen) sind hiermit keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden. Gleichwohl wird hiermit das Verbot der Durchführung von Bohrungen in Schutzgebieten berührt. Weitere Beispiele für regelmäßig unproblematische Bohrungen werden z.B. für Dichtigkeitsprüfungen von Transportleitungen (Gas u.ä.) oder für die Einrichtung von Grundwassermessstellen erforderlich.

Soweit mit den Bohrungen oder deren Folgenutzung (z.B. Beseitigung von Gehölzen oder Grundwasserentnahmen) weitere Verbotstatbestände erfüllt werden, die das Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, würde dieser Grundsatzbeschluss nicht greifen.

Vorschlag für Grundsatzbeschluss:

- **Genehmigung von Bohrungen in Schutzgebieten, bei denen durch geeignete Schutzmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ausgeschlossen werden können.**

### **Verlegung von Leitungen im Spülbohrverfahren**

Die Verlegung von Leitungen erfolgt in Schutzgebieten soweit möglich im Baukörper von Straßen und Wegen und bedarf nach Maßgabe Nr. 7 der Anlage zu den Grundsatzbeschlüssen keiner gesonderten Beteiligung des Naturschutzbeirates. Regelmäßig müssen hierbei jedoch auch Gewässer gekreuzt werden und es gelingt nicht immer, die Leitungen an oder in bestehende Brücken einzubinden (keine Brücke im Trassenverlauf vorhanden oder fehlende Zustimmung des Brückenbaulastträgers). In diesen Fällen kommen alternativ Spülbohrverfahren in Frage, bei denen unter Berücksichtigung geeigneter Auflagen erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten sicher ausgeschlossen werden können. Ein wesentlicher Gesichtspunkt hierbei ist, dass durch die Leitungen keine neuen Zwangspunkte entstehen, die später einer natürlichen Gewässerentwicklung (Breiten- und Tiefenvarianz) entgegenstehen könnten. Die Kopfgruben sind hierbei soweit möglich außerhalb der Schutzgebiete oder im Bereich von Straßen und Wegen vorzusehen. Auch zum Schutz von Bäumen und Biotopen können Spülbohrverfahren abseits von Straßen und Wegen eine naturverträgliche Alternative zur Verlegung von Leitungen in Schutzgebieten sein.

Vorschlag für Grundsatzbeschluss:

- **Das Verlegen von Leitungen in Schutzgebieten mittels Spülbohrverfahren, bei denen durch geeignete Schutzmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ausgeschlossen werden können. Durch die Leitungstrassen darf die natürliche Gewässerdynamik von Fließgewässern nicht eingeschränkt werden; vertretbare Alternativen (z.B. Einbindung in Brücken) bestehen nicht.**

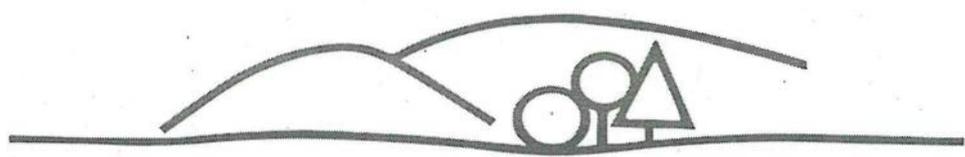
Beschlussvorschlag:

**Der Beirat fasst den Grundsatzbeschluss, dass nach Maßgabe der obigen Darstellung bei**

- **der Genehmigung von Bohrungen in Schutzgebieten sowie**
  - **für das Verlegen von Leitungen mittels Spülbohrverfahren**
- keine weitere Beteiligung des Beirates mehr erforderlich ist.**



Anlage 8  
zu TOP 12.2



# LANDSCHAFTS-SCHUTZVEREIN VORGEBIRGE E.V.

Neue LSV-Geschäftsstelle:

Dagmar Diehr, Reuterweg 13, 53332 Bornheim

Bornheim, 29.01.2024

[www.lsv-vorgebirge.de](http://www.lsv-vorgebirge.de)

Dr. Michael Pacyna

stv. Vorsitzender im Naturschutzbeirat (LNU-Vertreter)  
Tel.: 02222-5906

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbruch,

ich bitte um Aufnahme der folgenden Anfrage zum Themenkomplex *Windenergie: Planungsstand in Bornheim* in die Tagesordnung der Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises am 22.02.2024 unter dem TOP Anfragen.

Mit freundlichem Gruß

**Kopie an**

Jörg Bambeck, Leiter des Amtes für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises

**Anfrage zum Themenkomplex *Windenergie – Planungsstand Bornheim***

1. Am 23.01.2024 erfolgte durch die Stadt Bornheim die amtliche *Bekanntmachung des Teilflächennutzungsplans Windenergie*, der somit wirksam wurde. Neben einer Konzentrationszone *Rheinebene* ist im Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone *Ville* ausgewiesen. Mit Festlegung dieser Konzentrationszonen stünden laut

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“  
 Mitglied in der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.  
 und im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.  
 Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006/2021) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997),  
 Heimat-Preis Bornheim (2019), Regenbogenpreis der Grünen im Landschaftsverband Rheinland (2021)

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -  
 53332 Bornheim, Reuterweg 13 (Dagmar Diehr)  
 Volksbank Köln Bonn eG, BIC : GENODED1BRS  
 IBAN : DE78 3806 0186 0211 1220 21

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.)	☎ 02222 - 59 06
Norbert Brauner (stv. Vors.)	☎ 02222-9392390
Dagmar Diehr (Geschäftsführerin)	☎ 02222-9956714
Michael Breuer (Schatzmeister)	☎ 02227 - 76 07

Bekanntmachung Bornheims der Errichtung von Windenergie-Anlagen „an anderen Stellen im Stadtgebiet in der Regel gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB öffentliche Belange entgegen“ (<https://www.bornheim.de/bekanntmachungen>).

2. Auf einer Veranstaltung zur Windenergie im Sechtem im November 2023 verkündete die Windenergie-Firma REA Düren, in Bornheim sei längerfristig mit bis zu 32 Windrädern zu rechnen (Bonner Rundschau „Bis zu 32 neue Windräder in Bornheim“ 16.11.2023, S. 23). In der Sitzung des Naturschutzbeirates am 07.12.2023 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, beim Kreis lägen zu diesem Zeitpunkt Genehmigungsanträgen für 14 Windenergieanlagen (WEA) auf Bornheimer Stadtgebiet vor (TOP 13.1.2). Der General-Anzeiger Bonn berichtete am 05.01.2024: *Wie die Pressestelle des Kreises jetzt mitteilte hat die Firma REA aus Düren Anträge für sechs Windenergieanlagen in der Rheinebene bei Sechtem gestellt. Darüber hinaus plant sie laut Geschäftsführer Klaus Wildrath noch Anträge für 16 weitere Anlagen dort sowie auf dem Villerücken bei Rösberg und Hemmerich. Für den Villerücken haben zudem die Stadtwerke Aachen nach Kreisangaben die Erlaubnis zum Bau von acht Windrädern beantragt* (GA „Der Blick soll ungestört bleiben“, S. 16). Die beiden Windenergie-Unternehmen planen folglich die Errichtung von insgesamt 30 WEA. Der LSV hat begründete Zweifel, ob die ausgewiesenen Konzentrationszonen in Bornheim Platz für 30 Windräder bieten.
3. Ich bitte deshalb um Beantwortung der folgenden Anfragen:
  - a) Liegen dem Kreis neben den bereits im Jahr 2023 gestellten 14 Genehmigungsanträgen (Stand 07.12.2023) zwischenzeitlich weitere Anträge vor? Sollte das zutreffen, bitte ich um Verortung dargestellt auf einer Karte, welche die Standorte aller in Bornheim beantragten Windkraftanlagen zeigt.
  - b) Liegen alle Windenergie-Anlagen, für die beim Kreis bislang Genehmigungsanträge gestellt wurden, innerhalb der beiden Bornheimer Konzentrationszonen? Sollte das nicht der Fall sein, bitte ich um genaue Verortung auf einer Karte.
  - c) Für die bis Anfang Dezember 2023 beantragten 14 WEA in Bornheim hatte der Kreis die technischen Daten bereits mitgeteilt (Beiratssitzung am 7.12.2023, TOP 13.1.2).

Sollten ab Dezember 2023 weitere Anträge eingegangen sein, bitte ich die entsprechenden Daten auch für diese WEA bekannt zu geben.

Künftige Anfragen von meiner Seite erübrigen sich, wenn die Untere Naturschutzbehörde zusichert, Standorte und Daten dem Beirat automatisch bei Neuanträgen mitzuteilen.

Planungsstand Windenergie in Bornheim; Anfrage des LSV-Vorgebirge

zu:

**a) Liegen dem Kreis neben den bereits im Jahr 2023 gestellten 14 Genehmigungsanträgen (Stand 07.12.2023) zwischenzeitlich weitere Anträge vor? Sollte das zutreffen, bitte ich um Verortung dargestellt auf einer Karte, welche die Standorte aller in Bornheim beantragten Windkraftanlagen zeigt.**

Zum Stand 31.01.2024 liegen keine weiteren Anträge vor. Für Februar 2024 wird erwartet, dass die Firma REA aus Düren weitere Anträge für Windenergieanlagen auf der Ville stellen wird. Die genaue Anzahl sowie Typ und Standorte sind noch nicht bekannt. Die Anlagen sollen innerhalb der Konzentrationszone, südlich dem Vorhabengebiet der Firma STAWAG errichtet werden (siehe Karte).

**b) Liegen alle Windenergie-Anlagen, für die beim Kreis bislang Genehmigungsanträge gestellt wurden, innerhalb der beiden Bornheimer Konzentrationszonen? Sollte das nicht der Fall sein, bitte ich um genaue Verortung auf einer Karte.**

Nein, die Firma STAWAG beantrag zwei Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszone zu errichten, WEA 1 und WEA 2 (siehe Karte).

**c) Für die bis Anfang Dezember 2023 beantragten 14 WEA in Bornheim hatte der Kreis die technischen Daten bereits mitgeteilt (Beiratssitzung am 7.12.2023, TOP 13.1.2).**

**Sollten ab Dezember 2023 weitere Anträge eingegangen sein, bitte ich die entsprechenden Daten auch für diese WEA bekannt zu geben.**

Wie unter 3. a) beschrieben, liegen zum 31.01.2024 keine weiteren Anträge vor, daher werden keine technischen Daten mitgeteilt.

**Künftige Anfragen von meiner Seite erübrigen sich, wenn die Untere Naturschutzbehörde zusichert, Standorte und Daten dem Beirat automatisch bei Neuanträgen mitzuteilen.**

Es ist grundsätzlich zu entscheiden, ob bei Anträgen für Windenergieanlagen der Naturschutzbeirat informiert wird. Da es der Beirat der Unteren Naturschutzbe-

hörde ist besteht kein direkter Bezug zur verfahrensführenden Unteren Immissionsschutzbehörde (Umweltamt). Eine „Sonderlösung“ nur für das bornheimer Gebiet halte ich nicht für sinnvoll.